

AG im Strafrecht II

- Birte Brodkorb
- Johannes Koranyi
- Dr. Tobias Singelstein



Lehrstuhl Prof. Dr. Hoffmann-Holland

b.brodkorb@fu-berlin.de

Tel. 838-54715

2. AK-Sitzung

Täterschaft und Teilnahme

- Kurze Wiederholung der letzten Sitzung
- Formen von Täterschaft und Teilnahme
- Fallbearbeitung

Wiederholung

Aufbau Fallprüfung
- vorsätzliches Begehungsdelikt -

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) **Erfolg**
- b) **Handlung**: potenziell willenssteuerbares, menschliches Verhalten
- c) **Kausalität**
- d) **Objektive Zurechenbarkeit**

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Vorsatz** bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) ggf. **besonderes subjektive Unrechtsmerkmale**
(z.B. bei §§ 242; 263 StGB)

II. Rechtswidrigkeit

Tatbestandsmäßiges Verhalten indiziert grds. die RWK

RWK entfällt jedoch, wenn:

1. **Rechtfertigungsgrund eingreift**
2. Einige Tatbestände verlangen **positive Feststellung der RWK** (z.B. §§ 240 II; 253II StGB) und diese ist nicht gegeben

III. Schuld

Die Schuld entfällt ausnahmsweise, wenn ein

- Schuld ausschließung- oder
- Entschuldigungsgrund eingreift

Bsp.: §§ 19, 20 StGB, Verbotsirrtum (§ 17),
Entschuldigender Notstand (§ 35),
Erlaubnistatbestandsirrtum (§ 16 oder 17, umstr.)

IV. Strafausschließungs-, /- aufhebungsgründe, Strafverfolgungshindernisse

→ *In einigen Fällen noch prüfen:*

1. Persönliche Strafausschließungsgründe

z.B. Beteiligung an der Vortat bei Strafvereitelung (§ 258 V)
bzw. Begünstigung (§ 257 III) oder Angehörigenverhältnis
bei Strafvereitelung (§ 258 VI),

2. Strafaufhebungsgründe

z.B. Rücktritt vom Versuch (§ 24) oder tätige Reue (§§ 98 II
2, 306e II, 320 III)

3. Strafverfolgungshindernisse:

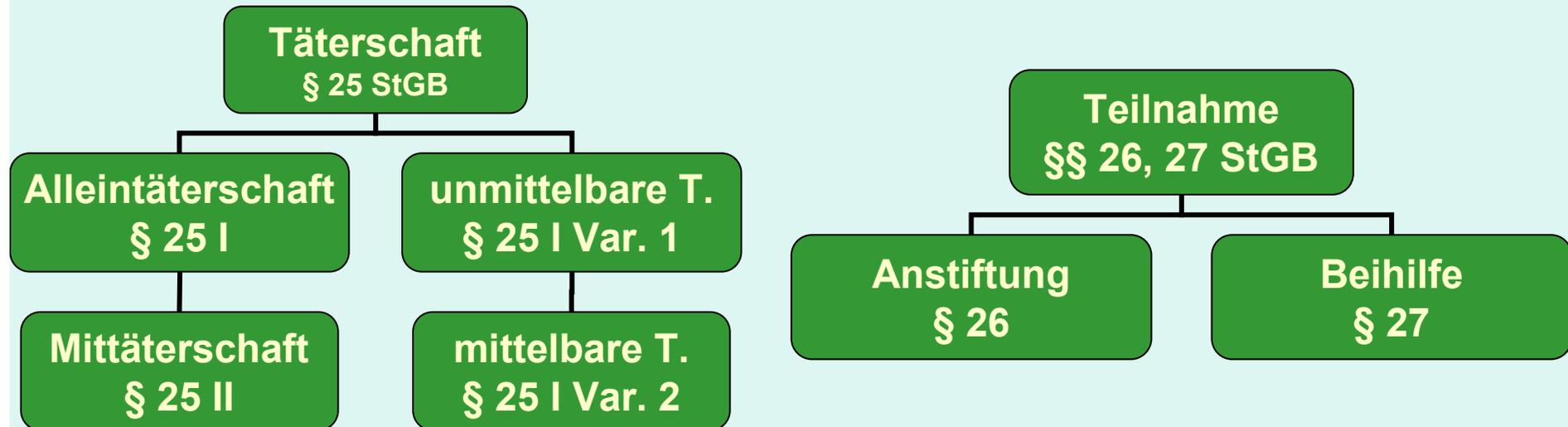
z.B. Fehlen eines Strafantrags (§ 77) oder Verjährung (§ 78)

Täterschaft / Teilnahme

Täterschaft, § 25

Teilnahme, §§ 26, 27

Formen von Täterschaft / Teilnahme



Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

Abgrenzung umstritten:

→ *Auf Meinungsstreit kommt es insbesondere an im Verhältnis
Mittäterschaft und Beihilfe sowie **mittelbare Täterschaft und Anstiftung***

- **Subjektive Theorie (Rspr. früher):**
Maßgeblich ist **innere Willensrichtung** des Handelnden
- **Tatherrschaftslehre:**
Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist die **Tatherrschaft**
- **Normative Kombinationstheorie** (neuere Rspr.)
Maßgeblich sind:
 - *Grad des eigenen Interesses am Erfolg*
 - *Umfang der Tatbeteiligung und der Tatherrschaft*
 - *Wille zur Tatherrschaft*

Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

I. Subjektive Theorie (Rspr.):

Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme erfolgt nach der inneren Willensrichtung des Handelnden

Hiernach ist...

- **Täter**, wer mit Täterwillen (animus auctoris) handelt und die Tat als eigene will
- **Teilnehmer**, wer mit Teilnehmerwillen (animus socii) handelt und die Tat als fremde veranlassen oder fördern will

Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

II. Tatherrschaftslehre

- **Täter** ist wer allein oder arbeitsteilig mit anderen das Ob und Wie der Tatbestandsverwirklichung bestimmt, bzw. das **Tatgeschehen in den Händen hält**.

Die Tat beherrscht, wer das Geschehen dergestalt planvoll steuert, dass er es **nach seinem Willen ablaufen lassen oder hemmen** kann.

- **Teilnehmer** ist, wer die Tat **ohne eigene Tatherrschaft als „Randfigur“ veranlasst oder fördert**, das Ob und Wie der Tat aber nicht maßgeblich gestaltet.

Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

III. Neuerer Ansatz in der Rspr.

(normative Kombinationstheorie)

= Subjektiver Ansatz, der sich Tatherrschaftslehre annähert

Zur Bestimmung der inneren Willensrichtung des Handelnden werden **objektive und subjektive Anhaltspunkte** herangezogen (**wertende Gesamtbetrachtung**):

- *Umfang der Tatbeteiligung*
- *Grad des eigenen Interesses am Erfolg u.*
- *Tatherrschaft bzw. Wille zur Tatherrschaft*

Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

In der Falllösung:

- *Nur wenn Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme problematisch (z.B. Mittäterschaft / Beihilfe oder mittelbare Täterschaft / Anstiftung) muss auf Streit eingegangen werden*
- *In vielen Fällen führen alle Auffassungen (Tatherrschaftslehre und subjektive Theorien) zum gleichen Ergebnis*
- *Wenn nicht: Für eine Theorie entscheiden und begründen*
- *Prüfungspunkt: innerhalb des jeweiligen obj. Tatbestandsmerkmals, welches zugerechnet werden müsste*

Mittäterschaft, § 25 II

Mittäterschaft

= gemeinschaftliche Begehung einer Straftat durch bewusstes und gewolltes Zusammenwirken

→ Ausgeschlossen, wenn Tatbestand besondere Anforderungen an Täterqualität stellt

etwa bei:

- Sonderdelikten

(z.B., Arzt etc. bei § 203, Amtsträger bei § 331)

- eigenhändigen Delikten (§§ 153, 154)

→ Dann nur Anstiftung oder Beihilfe möglich

Mittäterschaft

Prüfungsschema

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

- 1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges**
- 2. Voraussetzungen der Mittäterschaft (§ 25 II StGB)**
 - a) Gemeinsamer Tatplan**
 - b) Gemeinsame Ausführungshandlung**

II. Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsvorsatz
2. (Ggf.) Besondere subjektive Merkmale

III. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB → besondere persönliche Merkmale

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

Mittäterschaft

Voraussetzungen (§ 25 II StGB)

Wenn Mittäterschaft gegeben, können

Tatbeiträge des einen Täters auch dem anderen **zugerechnet** werden (*wechselseitige Zurechnung*)

sofern sie **im bewussten und gewollten Zusammenwirken** erbracht werden

→ **Kleinere Abweichung** vom geplanten Geschehen gelten als vom Tatplan mit abgedeckt, soweit mit ihnen bei der Tatausführung gerechnet werden muss.

→ Der **Exzess** eines Mittäters kann den übrigen Beteiligten nicht zugerechnet werden.
Nur der den Tatplan Überschreitende ist für seine Handlung strafbar.

Mittäterschaft

Voraussetzungen (§ 25 II StGB)

1. Gemeinsamer Tatplan:

- Einverständnis jedes Beteiligten in das gemeinsame Vorgehen
- Eine ins Detail gehende Kenntnis der Handlung der Beteiligten wird nicht vorausgesetzt.
- Einverständnis ist auch konkludent und noch während der Tatausführung möglich

Mittäterschaft

Voraussetzungen (§ 25 II StGB)

„Sukzessive (= nachträgliche) Mittäterschaft“
(--> zw. Vollendung und Beendigung der Tat)

- *h. L. (-)*:
Danach ist erforderlich, dass der gemeinsame Tatplan bis zur Deliktsvollendung gefasst wird
- *Rspr. (+)*
Voraussetzungen der Mittäterschaft können auch noch im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung erfüllt werden

Mittäterschaft

Voraussetzungen (§ 25 II StGB)

2. Gemeinsame Ausführungshandlung:

- Feststellung der Verursachungsbeiträge des Handelnden
 - Reichen dieses für eine Bejahung der Mittäterschaft aus?
 - Ggf. Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

→ *umstr.:*

kommt Mittäterschaft in Frage, wenn eine Person nur im **Vorbereitungsstadium** tätig wird bzw. die wesentlichen Schritte der Deliktsplanung vollzieht?

Bsp.: A plant Banküberfall ins Detail. B führt diesen aus. Beute wird geteilt. Strafbarkeit des A als Mittäter oder lediglich wegen Anstiftung?

...

Mittäterschaft

Voraussetzungen (§ 25 II StGB)

Umstritten:

Mittäterschaft im Tat-Vorbereitungsstadium

- **Subjektive (+ neue) Theorie der Rspr.:**
Mittäterschaft (+), da hier regelmäßig ein großes Interesse an der Tatbestandsverwirklichung gegeben ist
- **Tatherrschaftslehre → umstritten:**
 - *Eine Auffassung:*
Für Mittäterschaft erforderlich ist stets ein Handeln im Ausführungsstadium (Kontakt per Funk oder Telefon mit dem Ausführenden genügt)
 - *Überwiegende Ansicht:*
Mitwirkung im Ausführungsstadium nicht erforderlich, wenn Täter dafür maßgeblich an der Deliktsplanung beteiligt war
→ „**Beteiligtenminus**“ bei der realen **Tatausführung** kann **durch** das „**Plus**“ der mitgestaltenden **Deliktsplanung ausgeglichen** werden

Mittäterschaft

Voraussetzungen (§ 25 II StGB)

II. Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsvorsatz:

- muss zusätzlich das **gemeinschaftliche Handeln** umfassen
- Nach Tatherrschaftslehre muss Täter mit **Tatherrschaftswillen** handeln
- Objektive, bewusst vorgenommene **Abweichungen vom Tatplan** durch einen Mittäter sind den anderen Mittätern nicht zuzurechnen
- **Error in persona** durch einen Mittäter?
 - *h.M.*: auch für übrige Mittäter **unbeachtlich, wenn**: Tathandlung die bestehenden **Abmachungen nicht überschreitet** und wegen tatbestandlicher **Gleichwertigkeit** der Objekte der Tatbestandsvorsatz unberührt
 - *a.A.*: Mittäter müssen für die Personenverwechslung eines Beteiligten nicht einstehen, da die Objektverwechslung einen **Exzess** darstellt.

Mittäterschaft

Voraussetzungen (§ 25 II StGB)

(II. Subjektiver Tatbestand)

2. (Ggf.) Besondere subjektive Merkmale:

Besondere Absichten müssen bei jedem Täter selbst vorliegen.

Es findet keine wechselseitige Zurechnung statt.

Teilnahme

1. Anstiftung, § 26

Anstiftung, § 26

- Aufbau -

A. Strafbarkeit des Haupttäters

B. Strafbarkeit des Anstifters

I. Tatbestand

1. objektiver TB

a) Taugliche Vortat

b) **Anstiftungshandlung**: Bestimmen zur Haupttat

2. Subjektiver TB

a) **Vorsatz** bzgl. Tatbestandsverwirklichung der Haupttat

b) **Vorsatz** bzgl. Hervorrufung des Tatentschlusses

II. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Strafzumessung (grds. § 26, aber s. § 28 I)

Anstiftung

- Voraussetzungen -

1. Taugliche Vortat

- „Akzessorietät der Teilnahme“ !
- Haupttat muss **vorsätzlich** und **rechtswidrig** sein
- Tat muss **nicht schuldhaft** begangen sein
 - „limitierte Akzessorietät der Teilnahme“ (§ 29)
- **Versuch genügt** als Haupttat
- Durch **Rücktritt** des Haupttäters wird Vorliegen einer tauglichen Vortat **nicht ausgeschlossen**

Anstiftung

- Voraussetzungen -

2. Anstiftungshandlung:

Anstifter muss Täter **zur Haupttat bestimmen**

= *Hervorrufen des Tatentschlusses*

- **„Bestimmen“:**
→ erfordert eine Willensbeeinflussung im Wege eines offenen geistigen Kontaktes (*h.M.*)

Anstiftung

- Voraussetzungen -

„Bestimmen zur Haupttat“

- Ein zur Tat schon **fest Entschlossener** (*omnimodo facturus*) kann nicht mehr angestiftet werden
→ In Betracht kommen aber:
versuchte Anstiftung (§ 30); Umstiftung zu einem anderen Tatbestand oder psychische Beihilfe (§ 27)
- **„Hoch- bzw. Aufstiftung“**:
Anstifter bestimmt einen zur Verwirklichung des Grundtatbestandes entschlossenen Täter zur Begehung der Tat in qualifizierter Form
(Bsp. Körperverletzung, § 223 zu gefährl. KV mittels Waffe, § 224 I Nr.2)
 - e.A.: es liegt lediglich psychische Beihilfe zum Tatganzen vor
 - a.A.: wegen der erheblichen Übersteigerung des Tatentschlusses eine Haftung als Anstifter in vollem Umfang gegeben

Anstiftung

- Voraussetzungen -

Sofern das „Bestimmen“ nicht erfolgreich:

→ Prüfung eines

Versuchs der Anstiftung (§ 30)

Beachten:

- Nur der Versuch zu einem **Verbrechen** anzustiften steht unter Strafe
- Rücktrittsmöglichkeit, § 31

Anstiftung

- Voraussetzungen -

II. Subjektiver TB

1. Vorsatz bezüglich Haupttat

- Haupttat muss nicht in allen Einzelheiten, aber in Grundzügen vom Vorsatz erfasst werden
- Anstifter muss den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen erfassen
- Bei einer Erfolgsqualifikation haftet Anstifter nur, wenn insoweit zumindest Fahrlässigkeit beim Anstifter vorliegt (§§ 11 II; 18 StGB).
- Ein **Exzess** des Haupttäters belastet den Anstifter nicht.
- **Agent provocateur** → Vorsatz (-):
 - Stiftet zwar einen anderen zur Begehung einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat an, aber will dessen Beendigung durch rechtzeitiges Eingreifen verhindern.

Anstiftung

- Voraussetzungen -

Auswirkung eines **beachtlichen Error in Persona des Haupttäters für Anstifter**

Umstritten:

- *h.M.:* Error ist **auch für Anstifter unbeachtlich**, da der Angestiftete die Tat aus dem in ihm hervorgerufenen Vorsatz heraus begangen habe
- *a.A.:* Objektverwechslung des Haupttäters **entspricht einer Aberratio Ictus** für den Anstifter. Der Anstifter ist hiernach nur wegen versuchter Anstiftung gegebenenfalls in Tateinheit mit fahrlässiger Täterschaft zu bestrafen.
- *Noch a.A.:* **flexible Handhabung** anhand der Umstände des jeweiligen **Einzelfalls**.
 - Weicht die vorgestellte Tat von dem tatsächlichen Geschehen ab, so Lösung über Grundsätzen des **Irrtums über den Kausalverlauf**.
 - Beachtlichkeit des Irrtums für den Anstifter nur dann, wenn Abweichung wesentlich (Verwechslung außerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren).

Teilnahme

2. Beihilfe, § 27

Beihilfe, § 27

- Aufbau -

A. Strafbarkeit des Haupttäters

B. Strafbarkeit des Gehilfen

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

a) **Taugliche Vortat**

b) **Beihilfehandlung: Förderung der Haupttat durch Hilfeleisten**

2. Subjektiver TB

a) **Vorsatz** bzgl. **Tatbestandsverwirklichung der Haupttat**

b) **Vorsatz** bzgl. **Beihilfehandlung**

II. (Ggf.) **Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB**

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. **Strafzumessung (obligatorische Milderung, § 27 II i.V.m. § 49)**

Beihilfe

- Voraussetzungen -

B. Strafbarkeit des Gehilfen

I. Tatbestand

1. obj. TB

a) **Taugliche Vortat:** (wie Anstiftung)

→ *„Akzessorietät der Teilnahme“ !*

- **vorsätzlich** und **rechtswidrig**
- Unabhängig von Schuld

→ *„limitierte Akzessorietät der Teilnahme, § 29*

- **Versuch genügt** als Haupttat
- **Rücktritt** unbeachtlich

Beihilfe

- Voraussetzungen -

b) Beihilfehandlung

= *Förderung der Haupttat durch Hilfeleisten*

→ jeder Tatbeitrag, der die Tat ermöglicht, erleichtert oder Rechtsgutsverletzung verstärkt (physisch oder psychisch)

- Umstritten ist, ob **Gehilfenleistung kausal** für Erfolg der Haupttat sein muss

- *h.L.:*

es gelten die allgemeinen Regeln der Kausalität (conditio sine qua non Formel)

- *Rspr:*

es genügt, dass Gehilfentätigkeit die Handlung des Täters (irgendwie) gefördert hat

= „Verstärkerkausalität“ oder „Förderkausalität“

Beihilfe

- Voraussetzungen -

sukzessive Beihilfe

- Beihilfehandlung ist noch nach Tatvollendung aber noch vor Beendigung der Haupttat möglich
- Abgrenzungsschwierigkeiten mit **§ 257 StGB**.
 - Für die Zeit vor der Vollendung kommt nach allgemeiner Auffassung nur Beihilfe in Betracht
 - nach der Beendigung nur § 257 StGB
 - Problematisch ist Zeitraum dazwischen

Beihilfe

- Voraussetzungen -

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. der begangenen Haupttat

(→ wie Anstiftung)

Ausn.:

Es genügt wenn der Gehilfe den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen erfasst

(Anforderungen niedriger als bei Anstiftung)

b) Vorsatz bzgl. Beihilfehandlung

Beihilfe - Hinweise -

- **Beihilfe zur Beihilfe, oder
Beihilfe zur Anstiftung, oder
Anstiftung zur Beihilfe**
= strafbar als **Beihilfe zur Haupttat gem. § 27**
- Versuchte Beihilfe: ist straflos
(auch bei Verbrechen; anders als Anstiftung (§ 30))

Teilnahme (Beihilfe/ Anstiftung) - Akzessorietätslockerung, § 28 -

Grundsatz der limitierten Akzessorietät der Teilnahme!

Aber:

§ 28 = Akzessorietätslockerung

Bei strafbegründenden und strafmodifizierenden **besonderen persönlichen Merkmalen**, s. § 14 I (= **täterbezogene Merkmale**)

- **§ 28 I:** fehlen dem Teilnehmer *strafbegründende* bes. pers. Merk.
(Bsp.: § 203 oder nach Rspr.: § 211 Gruppe 1 u. 3)
→ Strafmilderung beim Teilnehmer (§§ 28 I, 49 I)
- **§ 28 II:** bes. pers. Merk., die *Strafe schärfen, mildern, ausschließen*
(Bsp.: §§ 223, 340 oder nach Lit.: § 211 Gruppe 1 u. 3)
→ Tatbestandsverschiebung (nur für jeweiligen Täter/ Teilnehmer)

Fallbesprechung

Sachverhalt

Ausgangsfall: „Giftiger Kaffee“

F kann ihre tyrannische Schwiegermutter O nicht mehr ertragen. Sie wendet sich in ihrer Not an den Gärtner (G) der O, der auch seit geraumer Zeit unter dem Befehlston der alten Dame leidet. Gemeinsam planen die beiden, die O um die Ecke zu bringen. Nach Absprache mit F besorgt G eine für Menschen tödliche Menge Pflanzengift, welches die M der O in einem Tässchen Kaffee zum Frühstück serviert. Schon nach dem ersten Schluck kippt die O tot vom Küchenstuhl.

Haben sich die Beteiligten wegen eines Tötungsdelikts strafbar gemacht?

Fallbesprechung

Prüfungsaufbau bei Mittäterschaft

Fallgruppen:

- Die handelnden Personen nehmen fast **identische Handlungen** vor oder erscheinen wie eine Person
(*Beispiele: A und B steigen in das Haus des C ein und entwenden diverse Gegenstände // A, B und C prügeln gemeinsam auf den D ein*):
→ *stets gemeinsame Prüfung.*
- Die Personen Verwirklichen nur **gemeinsam bzw. arbeitsteilig** einen bestimmten Tatbestand
(*Beispiel: A schlägt auf den C ein, damit B diesem sein Portemonnaie wegnehmen kann, welches sich A und B rechtswidrig zueignen wollen. Hier verwirklichen nur A und B gemeinsam den Tatbestand des § 249 StGB*)
→ *gemeinsame Prüfung, Voraussetzungen der Mittäterschaft feststellen*
- Ein Beteiligter verwirklicht den Tatbestand voll, der andere aber nur teilweise. Hier ist fraglich, ob die Handlungen der einen der anderen Personen zugerechnet werden können:
→ *Prüfung sollte getrennt erfolgen und (zwingend) mit der Person beginnen, die den Tatbestand unproblematisch erfüllt*

Fallbesprechung

(Hier Fallgruppe 3)

A. Strafbarkeit der F wegen des Servieren des vergifteten Kaffees

I. Strafbarkeit wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB

1. Objektiver Tb

- a) Taterfolg: Tod eines Menschen (+)
- b) Kausalität + objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tb = Vorsatz (+)

3. Rw, Schuld (+)

Fallbesprechung

II. Strafbarkeit wegen Mordes gemäß § 211 I, II

1. Objektiver Tb

- a) Taterfolg: Tod eines Menschen (+)
- b) Mordmerkmal?

Heimtücke?

- Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit?
- O hat sich zum Frühstück keines Angriffs versehen und war daher zur Verteidigung außer Stande; dies nutzt F au.
→ daher (+)

2. Subjektiver Tb = Vorsatz (+)

3. Rw, Schuld (+)

III. Ergebnis

F hat sich dem. §§ 212 I, 211 I, II, 5. Fall strafbar gemacht

Fallbesprechung

B. Strafbarkeit des G wegen des Besorgens des Giftes

I. Strafbarkeit wegen Mordes gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 25 II

1. Objektiver Tb

a) **Taterfolg:** Tod der O (+)

b) **Tathandlung?** G selbst hat der O das Gift nicht verabreicht.

Zurechnung nach Grundsätzen der Mittäterschaft gem. § 25II?

aa) Gemeinsamer Tatplan:

--> Handeln in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken (+)

bb) Gemeinsame Tatausführung?:

--> der Beteiligte muss objektiv an der Tatausführung mitwirken;
ausnahmsweise kann ein Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium das
Fehlen eines Beitrages im Ausführungsstadium ausgleichen

...

Fallbesprechung

→ Handlung im Vorbereitungsstadium (Abgrenzung zur Beihilfe)

(1) Tatherrschaftslehre:

Tatherrschaft hat, wer das deliktische Geschehen dermaßen in der Hand hält, dass er es nach seinem Willen ablaufen lassen oder hemmen kann.

→ G hat hier keinen Beitrag im Ausführungsstadium erbracht. Ohne sein Handeln im Vorbereitungsstadium (das Besorgen des Giftes) wäre die Tat aber nicht möglich gewesen und er war an der Planung entscheidend beteiligt.

Daher ist es gerade noch vertretbar, sein Handeln als ausreichend iSv § 25 II anzusehen (a. A. gut vertretbar).

(2) Rspr: subjektiv, vor allem Wille des Beteiligten entscheidend

→ G erbringt zwar nur einen typischen Gehilfenbeitrag, hat aber ein erhebliches eigenes Interesse am Taterfolg, so dass von einer täterschaftlichen Beteiligung auszugehen ist (a. A. gut vertretbar).

Fallbesprechung

cc) Zwischenergebnis:

Mittäterschaft (+), sodass dem G die Handlungen der F – das Verabreichen des Gifts – zugerechnet werden können.

(c) Heimtücke als tatbezogenes Merkmal (+), wird zugerechnet

2. Subjektiver Tb (+)

3. Rw, Schuld (+)

II. Ergebnis: G hat sich als Mittäter gemäß
§§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 25 II strafbar gemacht

Fallbesprechung

1. Abwandlung:

F will die O töten. Sie weiht den G nicht in ihr \square Vorhaben ein, bittet diesen aber, ein bestimmtes Pflanzengift zu besorgen. G erkennt den Tatplan der F, besorgt das Gift aber dennoch, da er die O nicht leiden kann und die F in ihrem Vorhaben unterstützen will.

Fallbesprechung

A. Strafbarkeit der F wegen des Servieren des vergifteten Kaffees

Gemäß § § 212 I, 211 I, II 5. Var. (s. oben)

Fallbesprechung

B. Strafbarkeit des G wegen des Besorgens des Giftes

**I . Strafbarkeit wegen Mordes in Mittäterschaft gemäß
§ § 212 I, 211 I, II 5. Var., 25 II**

1. Objektiver Tb

a) Taterfolg: Tod der O (+)

b) Tathandlung? G selbst hat der O das Gift nicht verabreicht.

→ Zurechnung des Handelns der F nach den Grundsätzen der
Mittäterschaft gem. § 25 II?

→ hier schon gemeinsamer Tatplan (-)

2. Ergebnis: (-)

Fallbesprechung

II. Strafbarkeit des G wegen Beihilfe zum Mord gemäß § § 212 I, 211 I, II 5. Var., 27 I ?

1. Objektiver Tb

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+), s.o.

b) physische / psychische Förderung der Haupttat durch Hilfeleisten
→ ohne den Beitrag des G wäre die Tat nicht möglich gewesen

→ Problem: Ausnahme wg. **berufsspezifischer Handlung**
(Kaufen von Pestiziden als Gärtner)?

...

Fallbesprechung

Problem: Ausnahme wg. berufsspezifischer Handlung

- *Hier fraglich, ob überhaupt rein neutrale bzw. berufsbedingte Handlung, wenn der Gärtner ein Pestizid beschafft, da diese Handlung nicht zwingend im Rahmen seiner eigentlichen Tätigkeit erfolgt.*
- *Sofern man dies bejaht, muss Streit entschieden werden:*

1. Extensive Theorie (Teile d. Lit.):
keine Strafbarkeitsbeschränkungen für berufsspez. Handlungen
--> Danach: Strafbarkeit des G wg. Beihilfe möglich (+)

2. Objektiv-restriktive Theorien (Teile d. Lit.)

Sozialadäquanz: Bei berufstypischen (sozialadäquaten) Handlungen fehlt die Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos, so dass es an der objektiven Zurechenbarkeit fehlt
--> Danach: Beihilfe (-)
da Verhalten des G sozialadäquat bzw. objektiv nicht zurechenbar

Fallbesprechung

3. Subjektive Ansätze: maßgeblich, ob mit Tatförderungswillen gehandelt

- (-) bei Dolus Eventualis (Teile d. Lit.):
 - Beihilfe nur (+), wenn der Beitrag einen „deliktischen Sinnbezug“ hat, d.h. für den Helfenden nur unter der Voraussetzung der geplanten Straftat Sinn hat und der Helfende dies weiß
- Danach: Beihilfe (+)
- G erkennt, dass die F die O mit dem Pestizid vergiften will. G weiß also von der Tat der F, will diese fördern und die Tat hat einen deliktischen Sinnbezug. Somit stellt der Ankauf von Pestiziden für F eine strafbare Förderungshandlung dar.

4. Problemlösung auf Rechtfertigungsebene (Teile d. Lit.): Die ordnungsgemäße Berufsausübung stellt einen (ungeschriebenen) Rechtfertigungsgrund dar

--> Strafbarkeit (+), aber mögliche Rechtfertigung

Fallbesprechung

Entscheidung

Hier wird den subjektiven Theorien gefolgt.

- Die objektiven Theorien und der Rechtfertigungsansatz verkennen, dass es keinen Grund für eine Differenzierung von beruflichem und nicht-beruflichem Handeln gibt, wenn der Handelnde weiß und darauf abzielt, dass seine Handlung eine Straftat fördert.

Ergebnis: Förderung der Haupttat durch Kaufen des Gifts (+)

Ergebnis zu 1.: Hilfeleisten (+)

Fallbesprechung

2. Subjektiver Tb: doppelter Gehilfenvorsatz

a) Vorsatz bzgl. Vollendung der Haupttat (+)

→ G erkennt, dass die F das Gift zur Tötung der O verwenden will. Wie genau die F das Gift der O verabreichen will, muss G nicht wissen. Für den Vorsatz genügt es, dass der Täter die Haupttat in seinen Grundzügen erkennt.

b) Vorsatz bzgl. des Hilfeleistens (+)

3. Rw, Schuld (+)

III. Ergebnis zur Abw. 1

→ G hat sich wegen Beihilfe zum Mord nach §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 27 I StGB strafbar gemacht

Fallbesprechung

Abwandlung 2:

F will die O nicht selbst töten. Sie wendet sich daher an den G und bittet ihn, die O zu vergiften. G willigt aus Mitleid mit der F ein, besorgt das Gift und verabreicht es der O in dem Kaffee.

Fallbesprechung

A. Strafbarkeit des G wegen des Verabreichens des Giftes

I. Strafbarkeit gem. § § 212 I, 211 I, II 5. Var. StGB

1. Objektiver Tb

- a) Taterfolg: Tod eines Menschen (+)
- b) Tathandlung: Verabreichen des tödlichen Gifts
- c) Kausalität (+), objektive Zurechnung (+)
- d) tatbezogenes Mordmerkmal Heimtücke (+)

2. Subjektiver Tb

= Vorsatz bzgl. Tötung und Heimtücke (+)

3. Rw, Schuld (+)

II. Ergebnis

G hat sich gem. § § 212 I, 211 I, II, 5. Var. strafbar gemacht

Fallbesprechung

B. Strafbarkeit der F wegen des Bittens des G

I. Anstiftung des G zum Mord gem. §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 26?

1. Objektiver Tb

a) **Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)**, s. o. zu G

b) **Anstiftungshandlung:** Bestimmen zur Haupttat
= Hervorrufen des Tatentschlusses
(h.M.: Willensbeeinflussung im Wege eines offenen geistigen Kontaktes)

→ *F hat auf den Willen des G durch offenen geistigen Kontakt Einfluss genommen, indem sie den G gebeten hat, die O zu vergiften.*

Fallbesprechung

2. Subjektiver Tb: doppelter Anstiftervorsatz

a) Vorsatz bzgl. Vollendung der Haupttat (+)

→ Haupttat in Grundzügen vom Vorsatz erfasst

b) Vorsatz bzgl. des Bestimmens zur Haupttat (+)

→ F hat den G bewusst zur Tötung der O bestimmt

3. Rw, Schuld (+)

II. Ergebnis zu B.

F hat sich wegen Anstiftung zum Mord nach §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 26 StGB strafbar gemacht

Fallbesprechung

3. Abwandlung:

G und F verabreden gemeinsam, der O ein Gift in den Kaffee zu mischen, welches die O bewusstlos machen soll, damit die beiden in Ruhe Tatort schauen können. G besorgt das Gift und übergibt es der F. Diese schüttet der O jedoch entgegen der Absprache heimlich die doppelte Menge Gift in den Kaffee, weil sie die O töten will. O verstirbt. G ist bestürzt über den Tod der O. Das hatte er nicht gewollt.

Fallbesprechung

➤ *Prüfungsaufbau Mittäterschaft:*

Fraglich, ob Tatbeitrag der F dem G zugerechnet werden kann. Daher bietet sich eine getrennte Prüfung der Personen an.

A. Strafbarkeit der F wegen des Servierens des vergifteten Kaffees

(+) Gemäß § § 212 I, 211 I, II 5. Var. (s. oben)

Fallbesprechung

B. Strafbarkeit des G wegen des Besorgen des Giftes

I. Strafbarkeit wegen Mordes in Mittäterschaft, § § 212 I, 211 I, II 5. Var., 25 II

1. Objektiver Tb

a) **Taterfolg**: Tod der O (+)

b) **Tathandlung**? G selbst hat der O das Gift nicht verabreicht.

Fraglich ist daher, ob ihm das Handeln der F nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gem. § 25 II zugerechnet werden kann

(+) wenn:

aa) **Gemeinsamer Tatplan**?

→ Problem: Tatplan bezog sich hier auf Betäubung, nicht auf Tötung

Fallbesprechung

Problem: Mittäterexzess

- Überschreitet ein Mittäter das gemeinsame Wollen, liegt ein Mittäterexzess vor
- Nur der den Tatplan Überschreitende ist für seine Handlung strafbar;
der Exzess wird den übrigen Beteiligten nicht zugerechnet

Ausnahme:

Kleinere Abweichungen vom geplanten Geschehen gelten als vom Tatplan mit abgedeckt, soweit mit ihnen bei der Tatausführung gerechnet werden muss und sie den **Schwere- und Gefährlichkeitsgrad der Tat nicht wesentlich verändern.**

Fallbesprechung

--> Hier:

Die doppelte Dosierung des Giftes stellt eine Überschreitung des Tatplans durch F dar. G wollte den Tod der O nicht. Dieser war vom gemeinsamen Tatplan nicht umfasst. Die Abweichung vom Tatplan ist auch nicht unwesentlich. Daher liegt hier ein Mittäterexzess vor

bb) Der Tod der O wird dem G nicht über § 25 II zugerechnet

2. Ergebnis:

Strafbarkeit des G gem. §§ 212 I , 211 I, II, 5. Var. (-)

Fallbesprechung

Weitere Prüfung:

(II.) **Strafbarkeit nach § § 223 I, 224 I Nr. 1, 25 II**

1. Objektiver Tb

a) Gesundheitsschädigung

= Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands (+)

b) Tathandlung? G selbst hat O das Gift nicht verabreicht, aber Zurechnung über § 25 II?

aa) Gemeinsamer Tatplan:

→ bzgl. der Verabreichung des Giftes (+)

Zwar hatte F möglicherweise von vornherein geplant, die O zu töten, während G diese lediglich in Ohnmacht versetzen wollte.

Aber: jeder Totschlag durchläuft das Stadium der Körperverletzung (sog. **Einheitstheorie**), so dass F diese ebenfalls in den Vorsatz aufgenommen hatte

(die von F verwirklichte Körperverletzung tritt subsidiär hinter dem verwirklichten Mord zurück).

→ Ergebnis: gemeinsamer Tatplan bzgl. Körperverletzung (+)

Fallbesprechung

bb) Gemeinsame Tatausführung

Zwar hat G nicht selbst im Ausführungsstadium gehandelt, jedoch stellt die Beschaffung des Giftes einen wesentlichen Tatbeitrag dar, der hinreichend ist, um eine mittäterschaftliche Stellung zu begründen (s. Ausgangsfall)

c) Beibringung von Gift, § 224 I Nr. 1 (+)

2. Subjektiver Tb (+)

3. Rw, Schuld (+)

III. Ergebnis

G hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft
gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 25 II strafbar gemacht